

Merkblatt für Zuwendungsempfänger, die öffentliche Auftraggeber sind

(Stand: Januar 2018)

Verfahrenshinweise zur Beachtung von VOL, VOB, GWB und VgV (siehe auch: Gemeinsamer Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 2. Dezember 2015 (StAnz. S. 1377), zuletzt geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 28. August 2017 (StAnz. S. 882))

Lieferungen von Waren sowie Leistungen, die nicht Bauleistungen oder freiberufliche Leistungen sind, z.B. Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträge sowie Dienstleistungsaufträge

Alle Beschaffungen sind zu dokumentieren.

Dabei ist zu beachten:

- Lieferungen: **bis 7.500,- €** (ohne MwSt.) - **Bagatellgrenze**
 - Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Lieferungen von **7.500,- € bis 10.000,-€** (ohne MwSt.)
 - freier Einkauf ohne Einholung von förmlichen Angeboten, es sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln (z.B. über Internet, Katalog, Telefon- oder E-Mail-Anfragen).
- Dienstleistungen bis 10.000,- € (ohne MwSt.) – **Bagatellgrenze**
 - Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Lieferungen und Leistungen von **10.000,- € bis 100.000,- €** (ohne MwSt.):
 - Freihändige Vergabe, es sollen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit wenigstens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; dabei sollen wenigstens zwei (bei weniger als vier geeigneten Unternehmen eines) nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein.
 - Wird aus zwingenden Gründen auf die Anforderung von Vergleichsangeboten verzichtet, dann sind die zwingenden Gründe darzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe anderweitig zu begründen.
 - Ab **50.000 €** ist bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein sog. Interessenbekundungsverfahren in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
- Lieferungen und Leistungen von **100.000,- €** (ohne MwSt.) bis weniger als **221.000,- €** (ohne MwSt., § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge):
 - Die Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe) bestimmt sich nach § 3 VOL/A Abschnitt 1. Unabhängig davon ist eine beschränkte Ausschreibung bis **207.000 €** möglich (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HVTG), zuvor ist ein Interessenbekundungsverfahren in der HAD durchzuführen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Rechtsdienstleistungen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
 - Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD)
- Lieferungen und Leistungen ab **221.000,- €** (ohne MwSt.)
 - „Offenes Verfahren“ oder „Nichtoffenes Verfahren mit zwingend vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb“ bzw. (bei Vorliegen sachlicher Rechtfertigungsgründe) Verhandlungsverfahren / Wettbewerblicher Dialog (siehe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Vergabeverordnung).
 - Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Bauleistungen, d.h. auf alle Leistungen, die von Handwerkern ausgeführt werden, z. B. Reparatur- und Sanierungsarbeiten, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen, Neubaumaßnahmen

Dabei ist zu beachten:

- Leistungen, Gewerke und Lose bis **10.000,- €** (ohne MwSt.) - Bagatellgrenze:

- Beschaffung ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten. Allerdings sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, die die Wirtschaftlichkeit nachweisen, dann ist die Wirtschaftlichkeit auf andere Weise zu begründen.
- Leistungen, Gewerke und Lose von **10.000,- € bis 100.000,- €** (ohne MwSt.):
 - Freihändige Vergabe, es sollen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit wenigstens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (nur aus zwingenden Gründen darf davon abgesehen werden); dabei sollen wenigstens zwei (bei weniger als vier geeigneten Unternehmen eines) nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein. Wird aus zwingenden Gründen auf die Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet, dann sind die zwingenden Gründe darzulegen und die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe anderweitig nachzuweisen.
 - Begründung der Auftragsvergabe durch Vergabevermerk.
- Leistungen, Gewerke und Lose von **100.000,- €** (ohne MwSt.) bis **5.548.000,- €** (ohne MwSt.):
 - Die Vergabeart (Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe) bestimmt sich nach § 3 und § 3a VOB/A Abschnitt 1. Unabhängig davon ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu **1 Mio. € je Fachlos** möglich (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a HVTG). Vor einer Beschränkten Ausschreibung und einer Freihändigen Vergabe ist grundsätzlich ein Interessenbekundungsverfahren in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.
 - Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD)
- Leistungen, Gewerke und Lose ab **5.548.000,- €** (ohne MwSt.):
 - „Offenes Verfahren“ oder „Nichtoffenes Verfahren mit zwingend vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb“ bzw. (bei Vorliegen sachlicher Rechtfertigungsgründe) Verhandlungsverfahren / Wettbewerblicher Dialog (siehe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnung und VOB/A Abschnitt 2).
 - Bekanntmachung der Ausschreibung in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD)

Freiberufliche Leistungen

Auf die Vergabe von Leistungen, die in freiberuflicher Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbetreibenden angeboten werden, finden bei einem Auftragsentgelt unter 221.000,- € (ohne MwSt.) VOL, VOB, GWB und VgV keine Anwendung.

Die generelle Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln besteht aber auch in diesen Fällen, insbesondere sollen ab einem Auftragswert von **10.000 €** fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (nur aus zwingenden Gründen darf davon abgesehen werden), von denen zwei (bei weniger als vier geeigneten Unternehmen aber nur eines) nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein sollen.

Ab einem Auftragswert von **50.000,- €** (ohne MwSt.) ist grundsätzlich ein so genanntes Interessenbekundungsverfahren in der Hess. Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchzuführen. In den in § 10 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) genannten Fällen kann von einem Interessenbekundungsverfahren abgesehen werden.

Ab einem Auftragsentgelt von **221.000,- €** (ohne MwSt.) finden die Vergabevorschriften des GWB und der Vergabeverordnung Anwendung.

Generell gilt:

- **Eine Abweichung vom niedrigsten Gebot ist schriftlich zu erklären und aktenkundig zu machen**
- Ab einem geschätzten Auftragswert von **10.000,- €** ist eine Zuverlässigkeitserklärung gemäß nachstehendem Vordruck zu verlangen.
- Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über **15.000,- €** (ohne MwSt.) bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über **25.000,- €** (ohne MwSt.) bei Lieferaufträgen bzw. einem Wert über **50.000,- €** (ohne MwSt.) bei Bauaufträgen hat der Auftraggeber vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle

(Oberfinanzdirektion Frankfurt – Referat für Korruptionsbekämpfung – Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt, Tel.: 069 / 58303-0 (Zentrale), -2574 (Durchwahl), -2591 (Fax); E-Mail: MIS@ofd.hessen.de; Abfrage soll auf elektronischem Weg erfolgen) unter Angabe der genauen Firmenbezeichnung nachzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle dem Auftraggeber die vorstehend bezeichneten Daten über die Sperre.

Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb dieser Wertgrenzen sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises **schon vor der Aufforderung zur Abgabe** eines Angebots an die Melde- und Informationsstelle zu richten; unterhalb dieser Wertgrenzen steht die Abfrage im pflichtgemäßen Ermessen.

- Bei einer geplanten Vergabe in Höhe von mindestens 30.000,- € (ohne MwSt.) ist vor der Erteilung des Zuschlages eine Gewerbezentralregisterauskunft beim Bundeswirtschaftsministerium nach § 150a GewO für den Bestbieter einzuholen (§ 19 Absatz 4 MiLoG).
- Die Informationen über vergebene Aufträge nach § 19 Abs. 2 VOL/A/1 bzw. § 20 Abs. 3 VOB/A/1 sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen.

→ Weitere Hinweise bzw. eventuelle Änderungen der o.g. Erlasse und Schwellenwerte können unter www.had.de (HAD, Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/974588-0, Fax: 0611/974588-20; E-Mail: info@absthessen.de) abgerufen werden.